

Gegenstand des Erbrechts ist insbesondere die Frage, was mit dem Vermögen einer Person nach ihrem Tod geschieht. Die meisten erbrechtlichen Vorschriften stehen im 5. Buch des BGB. Das Erbrecht ist verfassungsrechtlich geschützt (Art. 14 I GG). Es gilt die Privaterbfolge, d.h. der Staat hat grundsätzlich kein Erbrecht (Ausnahme § 1936 BGB). Im Folgenden werden einige Grundbegriffe des Erbrechts erläutert.

Erläutern Sie die Begriffe:

1. Erbfall
2. Erblasser
3. Erben
4. Erbschaft
5. Verfügung von Todes wegen!

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

1. Der Erbfall ist der **Tod einer natürlichen Person** (§ 1922 I BGB).
2. Erblasser ist diejenige **Person, deren Vermögen mit ihrem Tod auf eine oder mehrere Personen (= Erben) übergeht**. Erblasser kann **nur eine natürliche Person** sein, nie eine Gesamthandsgemeinschaft oder eine juristische Person. Letztere werden aufgelöst und liquidiert.
3. Erbe kann **jede natürliche und juristische Person** sein. Auf den Erben geht mit dem Erbfall das ganze Vermögen des Erblassers über (§ 1922 I BGB). Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben (= Miterben), so bilden diese eine Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB). Den Anteil eines Miterben bezeichnet man als Erbteil (§ 1922 II BGB). **Keine Erben sind der Vermächtnisnehmer** (§§ 2147 ff. BGB) und der **Pflichtteilsberechtigte** (§§ 2303 ff. BGB). Diese Personen haben **nur einen schuldrechtlichen Anspruch** gegen den Alleinerben bzw. die Erbengemeinschaft.
4. Die Erbschaft (= Nachlass) ist das **Vermögen des Erblassers, das mit dessen Tod auf den (die) Erben übergeht (§ 1922 I BGB)**. Der Nachlass besteht aus **Aktiva und Passiva** (§§ 1967 ff. BGB).
5. Der Begriff einer Verfügung von Todes wegen hat eine doppelte Bedeutung:
 - Zum einen bezeichnet er die rechtsgeschäftlichen Formen, die dem Erblasser zur Gestaltung der Erbfolge zur Verfügung stehen: (gemeinschaftliches) **Testament** (§§ 1937, 2064 ff. BGB) und **Erbvertrag** (§§ 1941, 2274 ff. BGB)
 - Zum anderen die **einzelnen Anordnungen in einem Testament oder Erbvertrag**.

hemmer-Methode: Das 5. Buch des BGB ist nicht das einzige Rechtsgebiet, das erbrechtliche Vorschriften enthält. Es gibt auch im Familienrecht (§ 1371 BGB), im Sachenrecht (§§ 857, 1089, 1061 BGB), im Schuldrecht (§§ 311b IV, V, 331, 563 BGB) und im Handelsgesetzbuch (§§ 22, 27, 52 III, 131 III Nr. 1 HGB) wichtige erbrechtliche Vorschriften.

§ 1922 I BGB enthält zwei wichtige Grundprinzipien des deutschen Erbrechts: Von-Selbst-Erwerb und Gesamtrechtsnachfolge (= Universalsukzession).

Erläutern Sie diese Begriffe!

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

1. Von-Selbst-Erwerb:

Das **Vermögen des Erblassers geht kraft Gesetzes**, also ohne besonderen Übertragungsakt (eo ipso), auf den (die) Erben **über**. Der Alleinerbe wird automatisch Eigentümer der vererbten Sachen, Inhaber der vererbten Forderungen, usw. Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben (= Miterben), so geht das vererbte Vermögen automatisch auf die Erbengemeinschaft über. Die Miterben sind nach §§ 2038, 2040 BGB gesamthänderisch gebunden. Dieser Von-Selbst-Erwerb vollzieht sich unabhängig vom Willen des Erben. Dieser kann die Erbschaft aber ausschlagen, § 1942 BGB.

2. Gesamtrechtsnachfolge:

Mit dem Erbfall **geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den oder die Erben über**. Eine Rechtsnachfolge in einzelne Vermögensgegenstände (= Sonderrechtsnachfolge, Singularsukzession) ist grundsätzlich nicht möglich. Der Erblasser kann also nicht einzelne Vermögensgegenstände unmittelbar mit dinglicher Wirkung einem Miterben zuwenden. Der Erblasser kann allerdings durch eine testamentarische Teilungsanordnung (§ 2048 BGB) bestimmen, dass einzelne Miterben bei der Auseinandersetzung des Nachlasses bestimmte Einzelgegenstände erhalten sollen. Eine solche Teilungsanordnung hat nur aber obligatorische Wirkung und ist vom Vorausvermächtnis (§ 2150 BGB) abzugrenzen (ErbR, Rn. 129, 155).

hemmer-Methode: Der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge zeigt sich sehr deutlich am Vermächtnis: Hat der Erblasser einen Einzelgegenstand durch Vermächtnis einer bestimmten Person zugewendet, so wird diese Person nicht Eigentümer dieses Gegenstandes, sondern erwirbt nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Beschwerten (§ 2174 BGB i.V.m. § 2147 BGB). Auf den Anspruch des Vermächtnisnehmers finden die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts Anwendung, z.B. Verzug und Unmöglichkeit. Zu bedenken ist auch, dass dieser schuldrechtliche Anspruch des Vermächtnisnehmers ein Hauptanwendungsfall der Drittschadensliquidation ist, wenn der vermachte Gegenstand nach Eintritt des Erbfalls durch Verschulden eines Dritten untergeht.

Der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge besagt, dass das Vermögen des Erblassers kraft Gesetzes (Von-Selbst-Erwerb) als Ganzes auf den oder die Erben übergeht (Universalsukzession), § 1922 I BGB. Eine Rechtsnachfolge in einzelne Vermögensgegenstände (Sonderrechtsnachfolge) ist grundsätzlich nicht möglich.

Welche Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge gibt es und aus welchem Grund werden diese Ausnahmen gemacht?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Höfe- und Anerbenrecht

Danach geht ein landwirtschaftlicher Hof immer nur auf eine Person über. Hierdurch soll die **Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes verhindert** werden.

2. Mietwohnung, § 563 BGB

Die Mietwohnung des Erblassers geht auf seinen Ehegatten oder andere Familienangehörige, die mit ihm einen gemeinsamen Hausstand führten, über, und zwar unabhängig davon, ob diese auch Erben sind. § 563 BGB ist auf nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht analog anwendbar.

Zweck des § 563 BGB ist der Bestandsschutz des Mietverhältnisses für Ehegatten und Familienangehörige.

3. Vererbung von Anteilen an Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)

Der Gesellschaftsanteil eines persönlich haftenden Erblassers kann bei Personengesellschaften unmittelbar auf einen Erben übertragen werden, soweit dies entsprechend im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist (**sog. „Nachfolgeklausel“**). Nur der Anteil des Kommanditisten ist gemäß § 177 HGB kraft Gesetzes vererblich.

Der Übergang des Gesellschaftsanteils vollzieht sich nach h.M. ausnahmsweise in Wege der Sonderrechtsnachfolge (s. ErbR, KK 4) Durch diese Singularsukzession **soll verhindert werden, dass die schwerfällige Erbengemeinschaft in die Gesellschafterstellung des Erblassers einrückt.**

4. Lebensversicherung

Nach § 331 BGB, §§ 159 ff. VVG steht dem Bezugsberechtigten unmittelbar das Recht zu, die Versicherungssumme von der Versicherung einzufordern. Der Anspruch fällt nicht zunächst in den Nachlass.

hemmer-Methode: Klausurrelevant ist v.a. die Nachfolge in Anteile einer Personengesellschaft. Entsprechende Kenntnisse gehören auch zum Standardrepertoire im Erb- und Gesellschaftsrecht. Die Thematik eignet sich dabei v.a. für sog. Kautelarklausuren; zu den Einzelheiten vgl. KK 4.

Stirbt ein persönlich haftender Gesellschafter, so wird die Personengesellschaft entweder aufgelöst, § 727 BGB oder es kommt zum Ausscheiden des Gesellschafters (§ 131 III Nr. 1 HGB), sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus dem Gesetz (§ 177 HGB) nicht ein anderes ergibt.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben die Gesellschafter einer Personengesellschaft für den Fall, dass ein Gesellschafter stirbt?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Einfache Fortsetzungsklausel (§ 736 I BGB)

Der Verstorbene scheidet aus der Gesellschaft aus, diese wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben gem. § 738 BGB i.V.m. § 1922 I BGB einen Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft (GesR, Rn. 494 f.). Für OHG und KG ist die Fortsetzung durch § 131 III Nr. 1 HGB gesetzlich festgeschrieben, sodass es keiner ausdrücklichen Fortsetzungsklausel bedarf, um die Auflösung der Gesellschaft zu verhindern.

2. Eintrittsklausel

Durch den Gesellschaftsvertrag, der insoweit ein Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall ist (§§ 328 I, 331 I BGB), wird einem oder mehreren Dritten - seien sie Erben oder nicht - die Möglichkeit eingeräumt, in die Gesellschaft einzutreten; es besteht insoweit ein schuldrechtlicher Anspruch auf Aufnahme (GesR, Rn. 496 f., 508 f.).

3. Nachfolgeklausel (h.M.: erbrechtliche Lösung) (GesR, Rn. 498 ff., 510 - 513).

a) Nachfolge durch Alleinerben: Der Alleinerbe tritt mit dem Erbfall automatisch in die volle Gesellschafterstellung des Erblassers ein (Erwerb ipso iure) (GesR, Rn. 499).

b) Nachfolge durch eine Mehrheit von Erben:

Entgegen § 1922 I BGB wird nicht die Erbengemeinschaft Gesellschafterin, da sich die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung (§ 2059 BGB) nicht mit dem Wesen einer werbenden Personengesellschaft verträgt.

■ **Einfache Nachfolgeklausel:** Im Wege der Sonderrechtsnachfolge werden alle Miterben Gesellschafter, wobei der Gesellschaftsanteil des Erblassers auf die Miterben entsprechend ihrer Erbquote verteilt wird (GesR, Rn. 499 - 502).

■ **Qualifizierte Nachfolgeklausel:** Im Wege der Sonderrechtsnachfolge rückt nur der durch die Nachfolgeklausel Begünstigte in die Gesellschafterstellung des Erblassers ein. Voraussetzung ist allerdings, dass er zumindest Miterbe ist (Merke: Die qualifizierte Nachfolgeklausel ist in eine Eintrittsklausel umzudeuten, wenn der Begünstigte nicht Erbe ist). Die anderen Miterben haben gegen den Begünstigten einen Ausgleichsanspruch, wenn der Gesellschaftsanteil mehr wert ist als sein Erbteil (GesR, Rn. 503 - 505). Die gesetzliche Verankerung dieses Anspruchs ist umstritten, der BGH sieht sie in § 242 BGB.

hemmer-Methode: Die Nachfolge in Anteile an Personengesellschaften ist ein examensrelevantes Problemfeld. Für das Erste Staatsexamen genügt es aber, wenn Sie die Grundzüge beherrschen (zur Vertiefung vgl. GesR, Rn. 494 ff.)

Die Vererblichkeit des Besitzes (§ 857 BGB) ergänzt die Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) in tatsächlicher Hinsicht. Nach § 857 BGB rückt der Erbe im Zeitpunkt des Erbfalls in dieselbe Besitzerstellung ein, die der Erblasser innehatte. Er wird demnach Eigenbesitzer, Fremdbesitzer, unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer, Mitbesitzer oder Teilbesitzer, ohne aber eine tatsächliche Sachherrschaft auszuüben. Die heute h.M. fasst den Erbenbesitz gem. § 857 BGB im Unterschied zum Besitz nach § 854 BGB als bloße Rechtsfolgenzuordnung auf. Besitz nach § 857 BGB bedeutet nicht tatsächliche Sachherrschaft, sondern Besitz i.S. einer Rechtsposition.

Erblasser E setzt seinen Sohn S zum testamentarischen Alleinerben ein. Nach dem Tod des E veräußert seine Haushälterin H unbefugt einen zum Nachlass gehörenden Flügel an K. Kann S von K den Flügel herausverlangen?

Abwandlung: Wie ist es, wenn H Inhaberin eines Erbscheins war?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

1. Ausgangsfall:

S könnte gem. **§ 985 BGB** einen Herausgabeanspruch gegen K haben. Dazu müsste er Eigentümer des Flügels sein. **Ursprünglich stand er im Eigentum des E.** Mit dem Erbfall ging das Eigentum im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 I BGB) auf ihn über. Er könnte es aber **durch die Veräußerung der H an den gutgläubigen K nach §§ 929, 932 BGB verloren** haben. Gutgläubiger Erwerb wäre aber nach § 935 I S. 1 BGB ausgeschlossen, wenn der Flügel dem S abhanden gekommen ist. Ein Abhandenkommen liegt vor, wenn der unmittelbare Besitzer ohne seinen Willen den Besitz verliert. Mit dem Erbfall ging der unmittelbare Besitz des E an dem Flügel nach § 857 BGB auf den Erben S über. Da die Haushälterin H den unmittelbaren Erbenbesitz des S ohne dessen Willen aufgehoben hat, ist dem S der Flügel **abhanden gekommen**. Folglich konnte der **gutgläubige K das Eigentum am Flügel wegen § 935 I S. 1 BGB nicht erwerben**.

S hat gegen K, welcher kein Recht zum Besitz hat, einen Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB.

2. Abwandlung:

Auch hier könnte S gem. **§ 985 BGB** einen Herausgabeanspruch gegen K haben. Der Anspruch wäre auch begründet, denn K hätte an dem S wegen § 857 BGB abhanden gekommenen Flügel kein Eigentum wegen § 935 I S. 1 BGB erwerben können (vgl. oben). **Hier greift jedoch § 2366 BGB ein:** Der H ist es gelungen, sich einen Erbschein zu beschaffen. Der Erbschein bewirkt, dass der Erwerb vom Scheinerben genauso behandelt wird wie der Erwerb vom wahren Erben (ErbR, Rn. 228 ff.). Deshalb wird der gutgläubige K so behandelt, als habe er vom wahren Erben S den Flügel erworben. Beim Erwerb von S würde § 935 I BGB einem Eigentumserwerb des K nicht entgegenstehen, da § 935 BGB nur auf den Erwerb vom Nichtberechtigten anwendbar ist, der S aber als Berechtigter den Flügel veräußert hätte. K ist damit **gem. § 929 S. 1 BGB i.V.m. § 2366 BGB Eigentümer des Flügels geworden**.

Der Herausgabeanspruch des S ist unbegründet.

hemmer-Methode: § 857 BGB soll den Erben schützen. Der Erbe ist schutzbedürftig, weil es ihm vielfach nicht möglich sein wird, die Nachlassgegenstände sofort nach dem Tod des Erblassers in Besitz zu nehmen, z.B. weil er keine Kenntnis von seinem Erbrecht hat. Würden Nachlassgegenstände in der Zwischenzeit besitzlos gestellt, könnte sich der Erbe verbotener Eigenmacht (§ 858 I BGB) Dritter nicht erwehren. Vor allem liefe er aber Gefahr, durch Veräußerung eines Scheinerben sein Eigentum durch gutgläubigen Eigentumserwerb nach § 932 I BGB an Dritte zu verlieren, da bei Besitzlosigkeit § 935 I BGB keine Sperrwirkung entfalten kann.

Nach ganz h.M. findet § 857 BGB auch auf andere Fälle der Gesamtrechtsnachfolge entsprechende Anwendung, bei denen der Grundgedanke des § 857 BGB Platz greift, Nachlasssachen nicht besitzlos werden zu lassen. Dies gilt beim Anfall eines Vereins- oder Stiftungsvermögen an andere Personen oder den Fiskus (§§ 45, 46 S. 1, 88 BGB) und bei Nachfolgefällen der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483, 1490 S. 1 und S. 2, 1416 II BGB).

Aus der Verknüpfung des § 857 BGB mit dem Erbrecht ergeben sich aber auch Einschränkungen des Anwendungsbereichs von § 857 BGB.

In welchen Fällen ist nach h.M. der Anwendungsbereich des § 857 BGB einzuschränken?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Vor- und Nacherbschaft

Nach h.M. soll beim Eintritt des Nacherbenfalles (§§ 2106 I, 2139 BGB) der Besitz nur an solchen Sachen auf den Nacherben nach § 857 BGB übergehen, an denen der Vorerbe noch keinen Verkehrsbesitz begründet hatte, d.h. an denen er noch keine tatsächliche Sachherrschaft ergriffen hatte. Begründet wird diese Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 857 BGB damit, dass ohne diese der Vorerbe, falls er die tatsächliche Sachherrschaft weiter ausübt, gegenüber dem Nacherben verbotene Eigenmacht (§ 858 I BGB) verüben würde und diese Nachlassgegenstände dem Nacherben nach § 935 I BGB abhandeln gekommen wären. Die Schutzbedürftigkeit des Nacherben könnte diese Rechtsfolgen aber nicht rechtfertigen. Diese Wertung lässt sich aus § 2140 S. 1 BGB ableiten, welcher bestimmt, dass der Vorerbe auch nach dem Eintritt des Nacherbenfalles, dem Wegfall seiner Rechtsstellung, als weiter berechtigt gilt, bis er vom Nacherbfall Kenntnis hat oder haben muss. Schließlich wird der Nacherbe durch §§ 2111, 2113 - 2115, 2130 ff. BGB hinreichend geschützt.

2. Rückwirkender Verlust der Erbenstellung

Die Erbenstellung eines zunächst Berufenen kann durch Anfechtung (§ 1957, § 142 I BGB), Ausschlagung (§ 1953 BGB) oder Erbnunwürdigklärung (§ 2344 BGB) rückwirkend entfallen. Ohne eine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 857 BGB wären dem endgültigen Erben wegen der rückwirkenden Anwendbarkeit des § 857 BGB alle Nachlassgegenstände, an denen der vorläufige Erbe Verkehrsbesitz ergriffen hat, abhandeln gekommen und der vorläufige Erbe hätte verbotene Eigenmacht begangen, obwohl er zunächst Erbe war. Nach h.M. ist § 857 BGB daher nur auf solche Nachlassgegenstände anwendbar, an denen der vorläufige Erbe noch keinen Verkehrsbesitz ergriffen hat. Die h.M. leitet ihre Wertung mit unterschiedlichen Ansätzen aus der Vorschrift des § 1959 I BGB ab. Aus § 1959 I BGB ergibt sich, dass durch die Verweisung auf die Geschäftsführung ohne Auftrag für erbschaftliche Geschäfte die Besitzergreifung durch den vorläufigen Erben als gestattet betrachtet wird und solche Geschäfte trotz der Rückwirkung aufrechterhalten werden sollen.

hemmer-Methode: Auf den Erbschaftsbesitzer findet dagegen § 857 BGB uneingeschränkt Anwendung, da dieser im Unterschied zum Vorerben oder zum vorläufigen Erben beim rückwirkenden Verlust deren Erbenstellung zu keinem Zeitpunkt Erbe war.

Zum Nachlass (= Erbschaft) gehören alle vermögenswerten Rechtspositionen: Dingliche Rechte, schuldrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten. Nicht vererblich sind dagegen höchstpersönliche Rechte und Pflichten; sie erlöschen mit dem Tod des Erblassers, es sei denn, sie sind durch Gesetz vererblich gestellt worden.

Welche Rechtsstellung hat der Alleinerbe A erworben, wenn der Erblasser E

1. Vorstandsmitglied eines Sportvereins war,
2. seiner geschiedenen Ehefrau B monatlich 1.000,- € Unterhalt zahlen musste und
3. seinem Freund F ein Motorrad geliehen hat?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Die **Vereinsmitgliedschaft** ist eine höchstpersönliche Rechtsstellung und daher grundsätzlich **nicht vererblich, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes (§§ 38, 40 BGB)**. Die **Vorstandsstellung** des E ist wegen ihres höchstpersönlichen Charakters nicht vererblich und kann **auch nicht durch die Vereinssatzung** vererblich gestellt werden, da die **Vorschriften über die Vorstandsmitglieder nicht dispositiv** sind, vgl. § 40 BGB.

■ **Merke:** Gesellschaftsanteile an Personen- und Kapitalgesellschaften sind wegen ihres vermögenswerten Charakters uneingeschränkt vererblich, §§ 139, 177 HGB, § 15 I GmbHG; gleiches gilt für Aktien einer AG.

2. A haftet gem. **§ 1967 BGB** für alle Nachlassverbindlichkeiten. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören die vermögenswerten **Schulden** des Erblassers (**§ 1967 II BGB**), nicht aber höchstpersönliche Verpflichtungen; diese erlöschen mit dem Tod des E.

Unterhaltspflichten (auf künftige Unterhaltsansprüche gerichtet) sind nicht vererblich, soweit sie familienrechtlicher Art sind, §§ 1360a III, 1615 BGB. Die Unterhaltspflichten des E gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau sind dagegen vererblich, da nach der rechtskräftigen Scheidung **keine familienrechtlichen Beziehungen** mehr bestehen, **§ 1586b BGB**. Allerdings haftet der Erbe nur beschränkt auf einen fiktiven Pflichtteilsanspruch des geschiedenen Ehegatten.

3. Die vermögenswerten Ansprüche des E auf Herausgabe des Motorrads (§§ 985, 604 BGB) gegen den F gehen **gem. § 1922 I BGB** auf den A über. Mithin wird A mittelbarer Besitzer am Motorrad, da gem. § 857 BGB der Erbe in die Besitzposition des Erblassers eintritt (ErBR, Rn. 4).

hemmer-Methode: Der **Nießbrauch (§ 1061 BGB)** und die **beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 II, 1061 BGB)** sind auch höchstpersönliche Rechte und als solche nicht vererblich. Der mit **Beendigung des Güterstandes entstandene Anspruch auf Zugewinnausgleich ist, obwohl er ein höchstpersönliches Recht ist, vererblich, da er gem. § 1378 III S. 1 BGB vererblich gestellt wurde. Zum Nachlass gehören auch die Urheber- und Verlagsrechte, obwohl sie Immaterialgüterrecht sind, vgl. § 28 UrhG, § 34 VerlG.**